

## Erweiterung des Angebotes für das Praktikum bei der Stadt Leverkusen - Prüfung verschiedener Arten eines freiwilligen Praktikums

### 1. Ausgangslage

Aktuell werden bei der Stadt Leverkusen nur Pflichtpraktika, das bedeutet Praktika, die aufgrund einer vorgeschriebenen Verordnung absolviert werden müssen, im Rahmen

- ◆ der schulischen Ausbildung
- ◆ einer hochschulrechtlichen Bestimmung
- ◆ einer Umschulung oder
- ◆ einer Wiedereingliederungs-/Rehabilitationsmaßnahme

angeboten, da diese weder unter den § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) noch unter den § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) fallen und hier keinerlei Kosten für die Stadt Leverkusen entstehen.

Seit Betreuung des Aufgabengebietes „Praktikum“ durch Frau Klein im Januar 2022 sind immer mal wieder Anfragen für freiwillige Praktika eingegangen. Freiwillige Praktika sind solche, die nicht durch eine Verordnung zur Erfüllung eines schulischen/hochschulrechtlichen Abschlusses vorgeschrieben werden, sondern auf freiwilliger Basis der Bewerberin bzw. des Bewerbers abgeleistet werden.

Freiwillige Praktika sind in der Regel gemäß der Praktikantenrichtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) Vergütungs- und dementsprechend auch sozialversicherungspflichtig. Diese Praktika sind demnach mit Kosten verbunden.

Aufgrund eines bestehenden Beschlusses des Personalausschusses vom 20.09.1993, welcher besagt, dass Praktika für Studierende ab dem 01.10.1993 aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht mehr vergütet werden dürfen und welcher analog für alle Arten von bezahlten Praktika angewandt wurde, wurden Anfragen zu freiwilligen Praktika bislang in Gänze abgelehnt.

Aufgrund einer erneuten Anfrage im Dezernat V für ein freiwilliges Praktikum im Rahmen der Berufsorientierung im Architektenbereich soll geprüft werden, ob der o.g. Beschluss aufgehoben werden kann und ob in Zukunft freiwillige Praktika mit Vergütung angeboten werden.

Von den freiwilligen Praktika abzugrenzen sind Vorpraktika, die für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums als Voraussetzung zwingend nachzuweisen sind. Im Hinblick auf die Prüfung dieser Praktikumsart wird auf den „Vermerk Praxisintegrierte Ausbildung Erzieher\*in - Praktikum zum Erwerb der einschlägigen Praxiserfahrung“ vom 31.01.2023 (Aktenzeichen: 111.1-kle-31.01.2023) verwiesen.

## 2. Prüfung

Die sogenannten „freiwilligen Praktika“ sind solche, die aus Gründen der Berufsfindung/-orientierung aufgenommen werden und nicht durch eine Verordnung o.ä. verpflichtend vorgeschrieben sind. Sie geben den Praktikant\*innen die Gelegenheit, (erste) praktische Eindrücke von einem Beruf oder einer Branche zu sammeln.

Auch hier sind verschiedene Arten zu unterscheiden:

- ◆ Praktikum bis zu 3 Monate zur Orientierung für Berufsausbildung oder Studium
- ◆ Freiwillig bis zu 3 Monate **begleitend** zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung
- ◆ Freiwillig **nach** Beendigung einer Ausbildung bzw. eines Studiums
- ◆ Freiwillig während der Schulferien

Für alle Varianten sind jeweils die Voraussetzungen der „anderen Vertragsverhältnisse“ gem. § 26 BBiG (Gesetzesauszug siehe Anlage 1), die Mindestlohnpflicht (Gesetzesauszug siehe Anlage 2) und der Anspruch auf (angemessene) Vergütung gem. VKA-Praktikantenrichtlinien (Anlage 3) zu prüfen.

### **Praktikum bis zu 3 Monate zur Orientierung für Berufsausbildung oder Studium**

Praktika, die bis zu 3 Monate zur Orientierung für die Wahl einer Berufsausbildung oder Studium dienen, fallen unter den Geltungsbereich des § 26 BBiG, jedoch gemäß § 22 MiLoG nicht unter das Mindestlohngesetz. Dabei ist zu beachten, dass „eine Orientierung vorliegt, wenn der Praktikant noch nicht sicher weiß, ob er den Beruf tatsächlich erlernen bzw. ein bestimmtes Studium aufnehmen will und er sich über das Praktikum mit den zu erwartenden Tätigkeiten vertraut machen möchte, um im Anschluss daran eine Entscheidung treffen zu können.

Eine Orientierung liegt dann nicht vor, wenn sich der Praktikant bereits entschieden hat und lediglich zur Überbrückung der Zeit bis zum Ausbildungs- bzw. Studienbeginn im Rahmen eines Praktikums einschlägige Berufserfahrung sammeln möchte.

Ein freiwilliges Praktikum zur Orientierung für die Aufnahme eines Studiums soll nach der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Anfrage im Deutschen Bundestag – unabhängig von der zeitlichen Beschränkung auf drei Monate – in der Regel dann nicht vorliegen, wenn es sich um ein Zweitstudium oder um ein an den Bachelorabschluss anschließendes Masterstudium handelt.

Es ist dann davon auszugehen, dass die Qualifizierungsphase bereits abgeschlossen ist. Diesbezügliche Überprüfungen sind in Einzelfällen möglich. Wird ein über drei Monate hinausgehendes Praktikum zur Orientierung vereinbart, steht von Beginn des Praktikums an mindestens der Mindestlohn zu.

Dass Praktika zur Orientierung bei einem anderen Arbeitgeber auf die Dreimonatsfrist angerechnet werden, lässt sich dem MiLoG nicht entnehmen. Allein der Um-

stand, dass der Praktikant sich bei Ausübung einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit in die – auch arbeitszeitmäßige – Organisation eines Betriebs eingliedern muss, spricht nicht gegen die Annahme eines Orientierungspraktikums.

Zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen gehört auch, die beruflich anfallenden Tätigkeiten nicht nur sporadisch, sondern durchaus auch arbeitstäglich unter Einhaltung vorgegebener Arbeitszeiten kennen zu lernen.

Entscheidend dafür, ob "noch" ein Orientierungspraktikum oder "schon" ein Arbeitsverhältnis vorliegt, dürfte die Beantwortung der Frage sein, ob der Praktikant eingesetzt wird, damit er sich ein Bild von der angestrebten beruflichen Tätigkeit machen kann, oder um einen ansonsten fehlenden Arbeitnehmer zu ersetzen (LAG Düsseldorf, Urteil v. 25.10.2017 – 7 Sa 995/16 –).<sup>1</sup>

Da es sich hier um eine Praktikumsart gem. § 26 BBiG handelt, besteht gem. 2.2.2. der VKA-Praktikantenrichtlinien ein Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“.

### **Freiwillig bis zu 3 Monate begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung**

Praktika, bis zu 3 Monate **begleitend** zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, fallen unter den Geltungsbereich des § 26 BBiG, jedoch gemäß § 22 MiLoG nicht unter das Mindestlohngesetz. Dabei ist zu beachten, dass „bei einem eine Berufs- oder Hochschulausbildung begleitenden Praktikum neben der Begrenzung auf einen Zeitraum von drei Monaten zuvor nicht bereits mit demselben Arbeitgeber ein Praktikumsverhältnis bestanden haben darf.

Voraussetzung ist stets, dass sich der Praktikant noch im Stadium vor Abschluss seiner Ausbildung befindet.“<sup>2</sup>

Auch hier handelt es sich um eine Praktikumsart gem. § 26 BBiG, demnach besteht gem. 2.2.2. der VKA-Praktikantenrichtlinien ein Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“.

Ein Praktikum während einer Berufs- oder Hochschulausbildung ist für ein gegenseitiges Kennenlernen und der daran eventuell anschließenden Mitarbeitergewinnung von Vorteil. Aufgrund der dreimonatigen Begrenzung kann diese Art von Praktikum eine gute Ergänzung zu den Werkstudierenden, die in der Regel länger beschäftigt werden sollen, darstellen.

Daher wird empfohlen, diese Art des freiwilligen Praktikums anzubieten.

### **Freiwillig nach Beendigung einer Ausbildung bzw. eines Studiums**

Bei freiwilligen Praktika nach Beendigung einer Ausbildung bzw. eines Studiums liegt bereits ein Berufs- oder Hochschulabschluss vor. Auch handelt es sich um ein „anderes Vertragsverhältnis“ gem. § 26 BBiG, allerdings greifen hier die dreimonatigen

---

<sup>1</sup> Zitat eGOV Praxis „Praktika zur Orientierung einer Arbeitsaufnahme“

<sup>2</sup> Zitat eGOV Praxis „Praktika zur Orientierung einer Arbeitsaufnahme“

Ausnahmen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3 MiLoG nicht. Die Praktikant\*innen haben demnach Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Bei einem solchen Praktikum steht nicht zwingend der Zweck eines Praktikums - die Aufgaben eines bestimmten Berufes kennenzulernen - im Vordergrund. Aufgrund des vorhandenen Abschlusses könnte auch bereits eine reguläre Einstellung angestrebt werden.

Daher wird empfohlen, diese Art des freiwilligen Praktikums nicht anzubieten.

### **Freiwillig während der Schulferien**

„Ebenfalls regelmäßig nicht zur Orientierung wird ein als Praktikum bezeichnetes Rechtsverhältnis während der Zeit der Schulferien einzuordnen sein. Ob für solch ein Praktikum der Mindestlohn zusteht, ist dann allein danach zu beurteilen, ob der Praktikant bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.“<sup>3</sup>

Praktika in den Schulferien umfassen in der Regel eine kurze Gesamtdauer von ca. 1-3 Wochen. Diese kurze Dauer rechtfertigen den Aufwand der individuellen Prüfung der Anfrage und Zahlbarmachung einer Praktikumsvergütung nicht. Auch aufgrund der bestehenden Mindestlohnpflicht ab dem 18. Lebensjahr wird empfohlen, diese Art des freiwilligen Praktikums nicht anzubieten.

Die sozialversicherungsrechtliche Betrachtung aller Praktika kommt auf den Einzelfall und den damit verbundenen aktuellen Versicherungsstatus der Bewerber\*innen an. In der Regel sind für alle Arten von freiwilligen Praktika auch Beiträge für die Sozialversicherung von der Arbeitgeberin zu leisten.

### **2.1 Vergütung**

Aus den vorgenannten Gründen wird empfohlen, lediglich das freiwillige Praktikum bis zu 3 Monate **zur Orientierung für Berufsausbildung oder Studium** sowie das freiwillige Praktikum bis zu 3 Monate **begleitend zu einer Berufs- oder Hochschul-ausbildung** anzubieten. Desweiteren wird empfohlen, die genannten Praktikumsarten sowie das Vorpraktikum der Praxisintegrierten Ausbildung Erzieher\*in in gleicher Höhe zu vergüten, sofern es sich um ein Vollzeitpraktikum (aktuell 38 Stunden/Woche) handelt. Bei Praktika in Teilzeit wird die Vergütung anteilig berechnet.

Während in den Richtlinien für Vorpraktika Beträge als „Kann“-Bestimmung genannt sind („nach vollendetem 18. Lebensjahr höchstens 450 € monatlich“), enthalten die VKA-Praktikantenrichtlinien keine Hinweise zur Höhe der „angemessenen Vergütung“ bei freiwilligen Praktika.

---

<sup>3</sup> Zitat eGOV Praxis „Praktika zur Orientierung einer Arbeitsaufnahme“

Eine Städteumfrage (Anlage 4) hat ergeben, dass andere Kommunen freiwillige Praktika, trotz der bestehenden VKA-Praktikantenrichtlinien, nicht vergüten. Die Stadt Mönchengladbach vergütet beispielsweise Vorpraktika (und Fachoberschulpraktika) in Höhe von 100 € monatlich. Die Stadt Münster vergütet Vorpraktika mit 450 € monatlich (bei einem 6 Wochen Vorpraktikum wird der zweite Monat, in dem nur zwei Wochen Praktikum erfolgen, anteilig vergütet).

Die Stadt Düsseldorf, die nicht an der Städteumfrage teilgenommen hat, wirbt auf ihrer Homepage ([www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)) mit einer Vergütung für das Vorpraktikum der Praxisintegrierten Ausbildung Erzieher\*in in Höhe von 76,69 € monatlich.

Im direkten Vergleich dazu erhalten Personen im Bundesfreiwilligendienst (sozialer Bereich) bei der Stadt Leverkusen aktuell ein Taschengeld in Höhe von 438 € monatlich, während Auszubildende im Berufsbild Verwaltungsfachangestellte\*r gemäß TVAöD im 1. Ausbildungsjahr eine Vergütung in Höhe von 1.068,26 € monatlich erhalten.

Um eine klare Abgrenzung zu Auszubildenden und Personen im Bundesfreiwilligendienst zu schaffen, wird die Vergütung für Praktikant\*innen geringer eingestuft.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Betrachtung der „Angemessenheit“ sowie der angespannten Haushaltslage wird ein Betrag in Höhe von 200 € monatlich (bei einer Vollzeitbeschäftigung) derzeit als angemessen angesehen. Es wird sich vorbehalten, die Angemessenheit dieser Vergütung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und sofern notwendig ggf. anzupassen.

Aufgrund der Gleichberechtigung wird empfohlen auch die Vorpraktika mit einem Betrag von 200 € zu vergüten.

### **3. Fazit**

Um die Arbeitgeberin Stadt Leverkusen noch attraktiver zu gestalten und die Nachwuchsgewinnung zu fördern sowie dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken, wird die Umsetzung von freiwilligen Praktika angestrebt.

Zunächst muss jedoch der Beschluss des Personalausschusses vom 20.09.1993 aufgehoben werden.

Es wird empfohlen freiwillige Praktika vor allem in Fachbereichen, in denen ein besonders ausgeprägter Fachkräftemangel vorherrscht (u.a. FB 51 (Kitas und Soziale Arbeit), FB 65, FB 62, FB 63, FB 32) zu ermöglichen. Da die Vergütung der freiwilligen Praktika auf Seiten des Fachbereichs Personal und Organisation einen Mehraufwand im Vergleich zu den pflichtigen Praktika bedeutet, wird vorgeschlagen, für diese Praktika eine Mindestdauer von 4 Wochen vorzusehen.

Für die praktische Umsetzung der Ermöglichung von vergüteten Praktika ist innerhalb des FB 11 noch ein neuer Prozess zu etablieren, welcher definiert, wie der Übergang des konkreten Personalfalls vom Team Ausbildung und Qualifizierung zum Sachgebiet 111.2 erfolgt, sodass die Praktikantin bzw. der Praktikant in der EDV erfasst und die Zahlung einer Vergütung entsprechend umgesetzt werden kann.

111.1-kle  
07.11.2023  
Anne Klein  
 11 48

## Anlage 1

### Berufsbildungsgesetz (BBiG)

#### § 26 Andere Vertragsverhältnisse

„Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 16 und 17 Absatz 1, 6 und 7 sowie die §§ 18 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.“

## Anlage 2

### Mindestlohngesetz (MiLoG)

§ 22 Persönlicher Anwendungsbereich, Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)

(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat, oder
4. an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

(2) Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

(4) Für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch waren, gilt der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Juni 2016 darüber zu berichten, inwieweit die Regelung nach Satz 1 die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob diese Regelung fortbestehen soll.



Anlage 3



**Richtlinien der Vereinigung der  
kommunalen Arbeitgeberverbände  
(VKA) für die Zahlung von  
Praktikantenvergütungen (Praktikanten-  
Richtlinien der VKA)**

**in der Fassung des Beschlusses der  
Mitgliederversammlung der VKA  
vom 21. November 2014**

**Richtlinien  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)  
für die Zahlung von Praktikantenvergütungen  
(Praktikanten-Richtlinien der VKA)  
vom 21. November 2014**

**1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinien gelten für Praktikantinnen und Praktikanten,
  - a) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten
    - aa) zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten
    - oder
    - bb) begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestanden hat,
  - b) die ein Pflichtpraktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten.
- (2) <sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten müssen in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert sein. <sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn die Praktikantin /der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.
- (3) Diese Richtlinien gelten nicht für Praktikantinnen/Praktikanten,
  - a) auf deren Rechtsverhältnis der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
  - b) die als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz - MiLoG) gelten (§ 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG),
  - c) die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers (z.B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation oder Wiedereingliederung in den Beruf) erhalten.

## **2. Vergütung**

### **2.1 Grundsätze**

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Höchstbeträge gelten für vollbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten. <sup>2</sup>Für teilzeitbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten gilt § 24 Abs. 2 TVöD entsprechend. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat mit 30 Tagen gerechnet.

### **2.2 Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen**

#### **2.2.1 Begriffsbestimmung**

<sup>1</sup>Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG oder um ein Arbeitsverhältnis handelt. <sup>2</sup>Das Praktikum darf jedoch nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses sein (Praktikantinnen und Praktikanten als Schülerin/Schüler bzw. Studierende von allgemeinbildenden Schulen, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen). <sup>3</sup>Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter das BBiG fallen, gelten nach § 26 BBiG die Vorschriften der §§ 10 bis 23 und 25 dieses Gesetzes mit bestimmten Maßgaben.

#### **2.2.2 Höhe der Vergütung**

<sup>1</sup>Nach § 26 i. V. m. § 17 BBiG besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. <sup>2</sup>Bei den nachfolgend aufgeführten Praktika wird eine Vergütung in der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. <sup>3</sup>Bei sonstigen unter das BBiG fallenden Praktika kann die angemessene Vergütung in Anlehnung an diese Sätze festgelegt werden.

##### **2.2.2.1 Vorpraktika**

Vorpraktika sind solche, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung gefordert werden, oder solche, die auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden müssen, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:

- a) vor vollendetem 18. Lebensjahr  
höchstens 400 Euro monatlich,
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr  
höchstens 450 Euro monatlich,

- c) höchstens das jeweilige Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -, wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

## **2.2.2.2 Berufspraktika**

### **2.2.2.2.1 Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin / des Haus- und Familienpflegers, der Wirtschaftlerin / des Wirtschafters und der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin / des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters**

Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung

- a) für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin / des Haus- und Familienpflegers,
- b) für den Beruf der Wirtschaftlerin / des Wirtschafters

ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin / des Kinderpflegers,

- c) für den Beruf der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin / des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters

ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin / des Erziehers

nach dem TVPöD in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden.

### **2.2.2.2.2 Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Pharmazie und der Lebensmittelchemie**

Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie ein Berufspraktikum ableisten, können

- a) in den ersten sechs Monaten der Praktikantenzeit eine Vergütung von bis zu 1.900 Euro monatlich,
- b) ab dem siebten Monat der Praktikantenzeit eine Vergütung von bis zu 2.100 Euro monatlich

erhalten.

## **2.2.3 Fortzahlung der Vergütung**

### **2.2.3.1 Urlaub**

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. ggf. nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes unter Fortzahlung der Vergütung nach Ziff. 2.2.

### **2.2.3.2 Sonstige Fälle**

Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

## **2.3 Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen**

### **2.3.1 Begriffsbestimmung**

<sup>1</sup>Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT). <sup>2</sup>Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülerinnen/Fachoberschülern, Praktika, die Schülerinnen/Schüler von allgemeinbildenden Schulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieherinnen/Erzieher, Kinderpflegerin/Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern (Urteil des BAG vom 25. März 1981 - 5 AZR 353/79 - AP Nr. 1 zu § 19 BBiG).

### **2.3.2 Höhe der Vergütung**

<sup>1</sup>Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. <sup>2</sup>Von der Zahlung einer Vergütung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn kein besonderes Interesse an der Beschäftigung der Praktikantinnen und Praktikanten besteht. <sup>3</sup>Mit Rücksicht auf die jeweilige Arbeitsleistung, die von den nachstehend genannten Praktikantinnen und Praktikanten vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule teilweise erbracht wird, kann während des Praktikums folgende Vergütung gezahlt werden:

- |    |   |                               |
|----|---|-------------------------------|
| a) | Erzieherin/Erzieher   | höchstens 570 Euro monatlich, |
| b) | hauswirtschaftliche Betriebsleiterin /<br>hauswirtschaftlicher Betriebsleiter | höchstens 570 Euro monatlich, |
| c) | Haus- und Familienpflegerin/<br>Haus- und Familienpfleger                     | höchstens 520 Euro monatlich, |

- d) Kinderpflegerin/Kinderpfleger                      höchstens 520 Euro monatlich.

<sup>4</sup>Ferner kann an Studierende von Fachhochschulen, die während der Praxissemester eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, folgende Vergütung gezahlt werden:

- a)            im ersten Praxissemester                      höchstens 500 Euro monatlich,  
b)            im zweiten Praxissemester                      höchstens 650 Euro monatlich.

<sup>5</sup>Für Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Studien- oder Prüfungsordnungen als Prüfungsvoraussetzung gefordert und nicht Teil des Studiums ist, kann eine Vergütung von höchstens 450 Euro monatlich gezahlt werden.

### **2.3.3 Fortzahlung der Vergütung**

Wird eine Vergütung gezahlt, kann entsprechend Ziff. 2.2.3 verfahren werden.

## **3. Gewährung sonstiger Leistungen**

### **3.1 Reisekosten usw.**

<sup>1</sup>Bei Dienstreisen können Praktikantinnen und Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung erhalten. <sup>2</sup>Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise von der Praktikantenstelle kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der in § 10 Abs. 2 Satz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - enthaltenen Regelung gezahlt werden. <sup>3</sup>Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 10a TVAöD - Besonderer Teil BBiG - verfahren werden.

### **3.2 Sachleistungen**

<sup>1</sup>Werden den Praktikantinnen und Praktikanten Sachleistungen (z.B. freie Unterkunft oder Verpflegung) gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen. <sup>2</sup>Soweit nach § 26 i.V.m. § 17 Abs. 1 BBiG ein Anspruch auf Vergütung besteht, ist § 17 Abs. 2 BBiG zu beachten.

- 4.** Andere als die vorgenannten Geld- und Sachleistungen (z.B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen) kommen nicht in Betracht.

## **5. Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) vom 13. November 2009 außer Kraft.

## Anlage 4

### Städteumfrage: „Vergütung von (freiwilligen) Praktika“

#### Fragen:

1. Bieten Sie freiwillige Praktika an? Wenn ja, wie hoch ist die Vergütung und muss das Praktikum eine Mindestlaufzeit haben?
2. Wird das freiwillige Praktikum jedem Personenkreis (Schüler\*innen, Studierenden oder Personen mit abgeschlossener Ausbildung) angeboten?
3. Werden bei Ihnen Pflichtpraktika, die nicht in den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen vergütet? Wenn ja, welche Art(en) und in welcher Höhe?

Stadt	Ansprechpartner*in	Antwort
Mönchengladbach	maria.bihn@moenchengladbach.de	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es werden freiwillige Praktika ohne Vergütung und ohne Mindestlaufzeit angeboten</li> <li>2. Grundsätzlich ja. Allerdings muss es sich bei Studierenden um ein Praktikum in der entsprechenden Fachrichtung handeln. Bei Personen mit abgeschlossener Ausbildung muss das Praktikum der Neuorientierung für eine andere Ausbildung oder auch ein Studium dienen.</li> <li>3. Für Fachoberschulpraktika und Vorpraktika werden 100 € monatlich gezahlt.</li> </ol>
Mülheim an der Ruhr	judith.grashoff@muelheim-ruhr.de	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es werden nur Praktika ohne Vergütung angeboten.</li> </ol>
Münster	wittkampk@stadt-muenster.de	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es werden freiwillige Praktika angeboten, ohne Vergütung, maximal 4 Wochen.</li> <li>2. Es gibt keinen eingeschränkten Personenkreis</li> <li>3. Studienbegleitende (laut Studienordnung verpflichtende) Praktika werden mit 500 € pro Monat vergütet. Diese müssen länger als drei Monate dauern (z.B. das Praxissemester im Studiengang Soziale Arbeit). Vorpraktika werden mit 280 € vergütet. <i>redaktioneller Hinweis: in einem Telefonat, nach der Städteumfrage, teilte Frau Wittkamp mit, dass die Vergütung der Vorpraktika auf 450 € erhöht wurde.</i></li> </ol>
Städteregion Aachen	cora.willms@staedteregion-aachen.de	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ja, es werden freiwillige Praktika ohne Vergütung angeboten.</li> <li>2. Ja jedem Personenkreis</li> <li>3. ./.</li> </ol>
Unna	sebastian.koch@stadt-unna.de	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es werden nur entgeltfreie Praktika angeboten.</li> </ol>
Kreis Soest	kerstin.duesener@kreis-soest.de	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ja wir bieten freiwillige Praktika, ohne Mindestlaufzeit an, allerdings immer ohne Vergütung.</li> <li>2. Ja. Je nachdem ob es eine passende Einsatzmöglichkeit gibt.</li> <li>3. Nein. Im Kreis Soest stehen ebenfalls Überlegungen an, freiwillige Praktika mit Vergütung anzubieten.</li> </ol>

## Übersicht der freiwilligen Praktika

Art des Praktikums	Praktikant gem. § 26 BBiG	Praktikant gem. § 22 MiLoG	angemessene Vergütung gem. VKA-Praktikantenrichtlinien	soll angeboten werden
bis zu 3 Monate zur Orientierung für Berufsausbildung oder Studium	X		X	✓
freiwillig bis zu 3 Monate begleitend zu einer Berufs- oder Hochschul-ausbildung	X		X	✓
freiwillig nach Ausbildungs-/Studiumsende		X		X
freiwillig während der Schulferien	X	ab Vollendung des 18. Lebensjahres	X	X